



**Kristina Frank**  
Berufsmäßige Stadträtin

An  
Frau StRin Heide Rieke  
Frau StRin Simone Burger  
Frau StRin Renate Kürzdörfer  
Frau StRin Bettina Messinger  
Herrn StR Gerhard Mayer  
Herrn StR Christian Vorländer

Die Stadt als soziale Vermieterin – gemeinnützige Vereine stärken!

Antrag Nr. 14-20 / A 04418 von Frau StRin Heide Rieke, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Renate Kürzdörfer, Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Christian Vorländer vom 04.09.2018, eingegangen am 04.09.2018

Sehr geehrte Frau Stadträtin Rieke,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Burger,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Kürzdörfer,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Messinger,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Mayer,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Vorländer,

dem Kommunalreferat wurde Ihr Antrag vom 04.09.2018 zugeleitet, in dem Sie die Stadtverwaltung beauftragen, sich bei der Berechnung des Mietzinses für gemeinnützige Vereine in städtischen Immobilien an der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Vereins zu orientieren.

Gemäß § 60 Absatz 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine „laufende“ Angelegenheit, deren Besorgung gemäß Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 04.09.2018 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 62 BayGO verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen primär aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Entsprechend Art. 75 BayGO ist grundsätzlich für die Nutzungsüberlassung von städtischen Immobilien ein angemessenes Nutzungsentgelt zu verlangen.

Roßmarkt 3  
80331 München  
Telefon: 089 233-22871  
Telefax: 089 233-26056  
kristina.frank@muenchen.de

Ausnahmen sind insbesondere zulässig bei der Vermietung kommunaler Gebäude zur Sicherung preiswerten Wohnens und zur Sicherung der Existenz kleiner und ertragsschwacher Gewerbebetriebe (Art. 75 Abs.2 S.2 BayGO). Die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen ist grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Überlassungen, die „in Erfüllung von Gemeindeaufgaben“ erfolgen.

Für die Klärung der Frage, wann und in welchem Umfang von Vereinen Aufgaben wahrgenommen werden, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, hat das Kommunalreferat nun im Zusammenhang mit der „Mieterhöhung für die Räume des gemeinnützigen Kulturhistorischen Vereins Feldmoching auf dem Gfild“ mit dem Kulturreferat vereinbart, dass ein Kriterienkatalog dahingehend erarbeitet werden soll, ob und inwieweit gemeinnützige Vereine als Nutzer bzw. Mieter von städtischen Immobilien für kulturelle Zwecke künftig finanziell unterstützt werden können. Dieser Kriterienkatalog wird umgehend nach Erarbeitung in den Stadtrat eingebracht werden.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten; wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Kristina Frank  
Kommunalreferentin